

Instruction Derer Laternen-Wärter : Demnach E. E. Hochw. Rath der Stadt Leipzig zu einen Wächter und Wärter derer aufgestellten Gassen-Laternen biß auf Wiederrufen angenommen ...

[Leipzig?], [1750?]

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1787289435>

Druck Freier  Zugang



42 A
Kaps
(123)



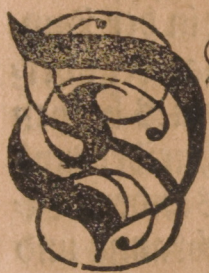
42 A Kaps. (123)



INSTRUCTION

Derer

Laternen = Wärter.



Sinnach S. S. Hochw.
Rath der Stadt Leipzig

zu einen Wächter und Wärter derer aufgestellten Gassen = Laternen bis auf Wiederruffen angenommen; Als soll derselbe in diesem seinem Dienst sich nüchtern / treu / auch munter und wachsam / ingleichen bescheiden / fleißig und willig erweisen / insonderheit aber die zu Ende dieser seiner Instruction an beniemten Orten specificirte Laternen / an der Zahl sowohl mit Dehl und Tocht / wie ihm dasselbe von dem Inspectore oder Ausgeber aus E. E. und Hochw. Raths angeschafften Borrathe nothdürfftig gereichet wird / als auch mit bußen und reinigen dererselben wohl versehen.

):(

Und

K

Und zwar soll er/vors Erste täglich zu gewisser ihm gesetzter Zeit/ die Lampen mit dem Dehlmaßgen/ nach Anzahl der Stunden/ wie lange sie iede Nacht brennen sollen/ füllen/ und wenn ein neuer noch nicht gebrauchter Tocht einzulegen ist/ selbigen sonderlich an dem Ende/ allwo er angezündet wird/ in benanntes Dehlmaßgen (welches bis an den Biegel vollgemessen werden muß) wohl eintauschen/ mit dem hintersten Theile um die in der Lampen gemachte Pfeiffe herum legen/ und an der obersten Spitze zum Schnäuzgen etwa eines halben Daumens breit heraus ziehen/ gleich schneiden/ und sodann das Dehl drüber giessen: Des andern Tages muß er dasjenige/ was davon verbrannt und schwarz worden/ oben hinweg schneiden/ auch alle Unreinigkeit/ die in oder an dem Schnäuzgen sich etwa angeleget/ abwischen und hinweg thun/ die Lampe mit dem Häckgen fest und gerade einhängen/ und also zum Anzünden bereit machen.

2.) Kurz vor der/ von dem Dehl- Ausgeber/ an dem sie diesfalls gewiesen sind/ hierzu benienten Stunde/ soll er neben denen andern bereit seyn/ die auf die Mitte des Marckts geordneten Latern- Säulen zu setzen (gleichwie sie von ihnen/ wenn die Lampen gänzlich ausgelöschet worden/ wieder ausgehoben und in Verwahrung gebracht werden)

den) drauf aber so fort zu seiner Post eylen/die Lampen anstecken/ und damit förderlichst fortfahren/ die Leiter aber vorsichtig und sonder Rüttelung der Säulen darzu anstellen/ nur die kleine / nicht aber die grosse Thür an der Laterne öffnen/ und Sorge tragen/ daß mit dem Lichte nicht an den Tocht gestosen/ und selbiger dadurch verrücktet werde.

3.) Sobald die Laternen allesamt angezündet seyn/ soll er seine ganze Anzahl Stück vor Stück fleißig umgehen/ solche genau besichtigen / und wahrnehmen/ob die Tocht-Röhren entweder zu hoch/ zu weit/oder zu enge/die Tochte/wie sich gebühret/ wohl gerade und nach rechter Höhe eingelegt/ und weder zu schwach/ noch zu feste gedrehet seyn/ die Lampe an sich selbst nicht krum geschoben/ beyde Latern-Thüren genug verschlossen/ und alles in guten Stande sich befinde/ dabey fernertweit Obacht haben / daß denenselbigen kein Schade zugefüget werde/ auch zu dem Ende/ solchen Umgang zu mehrenmahlen/ und so oft ihm solches angedeutet wird/ halten/ dafern aber wieder Vermuthen etwas daran verletzet/ oder durch jemand eine Thüre geöffnet würde/ wer solches verübet/ fleißige Erkundigung einziehen/ und des Morgens früh gehörigen Ortes anzeigen.

4.) Wie lange eine jedwede Lampe/ und wie viel

):(2

viel

viel derer selben an ein und anderer Seiten der Gasse jede Nacht über/ es sey solche entweder finster oder Mondenhelle/ zu brennen haben/ oder auch um Mitternacht und sonst aus zu löschen seyn/ soll/ wie bey dem Anbrennen/ von dem Dehl-Ausgeber vorher bedeutet werden. Solten aber die Lampen vor der jeglichen mahl gesetzten Zeit in einer/ oder wohl mehreren Laternen ausgehen/ so ist zu vermuthen/ daß Mangel am Dehle gewesen/ dannenhero dieses zu seiner Verantwortung gestellet/ auch nachdrücklich zu bestraffen seyn wird.

5.) Und obwohl jeder von denen Wächtern nur an einer Seite der Gassen/ längsthin zum Füll- und Anzündn/ auch Reinigung der Lampen/ und was dem anhängig/ bestellt wird/ so mag jedoch (ihnen einige Ruhe des Nachts zu gönnen) nur die Helffte derer selben/ von der Zeit an/ da sie angesteckt und insgesamt die erste Ronde gethan haben/ zwey/ auch nach Belegenheit der Zeit und andern Umständen drey Stunden lang auf ihrer Post bleiben/ allwo denn jeglicher sowohl auf seine/ als gegenüber auf seines Gefellen Laternen gute Aufsicht zu haben/ und zu dem Ende die Revier fleißig zu durchgehen verbunden ist. Nach Verfließung benannter Stunden muß er in der ihnen angewiesenen Wachstube sich unfehlbahr wieder einfinden/ indes die

die andere Part / nechst folgenden 2. oder 3. Stunden und also ferner fort bis zum Auslöschten Wechselfweise auf der Wache seyn / auch vor Endigung derselben in keine Wege davon zu weichen sich erköhnen soll.

6.) Soviel Licht / als jeder zu Anzündung seiner ihm angewiesenen Anzahl benöthiget ist / muß er sich von dem ihm wöchentlich-gesetzten Solde selbst anschaffen / und die Zeit über / so er des Nachts bey denen Laternen zuthun hat / ein Licht in seiner Anstecke-Laterne halten / auch eine Zange / Schere und Drath zum Bußen / oder an des letztern statt ein ander Instrument, so darzu dienlich ist / stets bey sich führen.

7.) Was ihm E. E. und Hochweiser Rath zu seiner Berrichtung an bedürffenden Zeug und Materialien und sonst übergeben lassen / solches zu weiter nichts / als nur bey Versehung seines Dienstes gebrauchen.

8.) Die Reinigung derer Laternen beydes an Gewänden / als Böden und Rauchfängen betreffend / so müssen die Glastafeln die Woche 2. oder 3. mahl / auch so oft es sonst nöthig bey Füllung derer Lampen mit einem reinen Leintwand-Lappen / in und auswendig / allwo sie beschmaucht / oder auch von Regen und sonst bespritzt seyn / abgewi-

schet/ der Boden und Rauchfang aber alle 14. Ta-
ge/ und sonderlich zu der Zeit/ wann Voll-Mond ist/
da die Lampen ohnedem nicht gewöhnlicher massen
brennen dürffen/ entweder von dem Lampenwär-
ter selbst/ oder dessen Ehe-Weibe gesaubert/ und die
Lufft-Löcher sowohl in denen Laternen als in den
Klözern/ worauf sie stehen/ von Spinnentweben
und andern Unrath offen gehalten werden.

9.) Dafern etwa einer von ihnen mit Kranck-
heit befallen würde/ soll derselbe bey Zeit einen tüch-
tigen Mañ in Bereitschafft haben/ und solchen dem
Inspectori vorstellen/ der ihm nach Befinden zulaf-
sen/ oder auch dafern jener gar keinen/ oder nicht ei-
nen tüchtigen Mañ stellen möchte/ selbst inzwischen
einen andern/ jedoch mit Vorbewust und Genehm-
haltung derer regierenden Herren Baumeistere an
des Krancken statt ordnen/ der Krancke aber diesem
davor zu lohnen schuldig seyn.

10.) Wann das Ausgeben/ an Dehl und Toch-
ten geschehen soll/ so ist er gleich denen andern an ei-
nem diesfalls hierzu beniemten Orte/ in gleichen zu
der hierzu angefetzten Zeit und Stunde unausbleib-
lich mit reinem Gefässe zu erscheinen pflichtig.

11.) Das Stunden-Maas soll er sauber und un-
versehrt allezeit/ wenn das Dehl abgeholt wird/
bey sich führen/ und solches bey Verlust seines
Dien-

Dienstes und anderer nachdrücklicher Strafe / in geringsten nicht verfälschen / vielweniger kleiner oder niedriger machen / und da etwan ein dergleichen Maas eingebogen oder zusammen gedruckt würde / dasselbe in Zeiten vorzeigen / damit alsobald ihm entweder ein neues gegeben / oder aber das alte wieder gebessert und zu recht gemacht werde.

12.) Im Fall auch sich jemand finden sollte / der ihm in seiner Berrichtung bey Nachtzeit hindern würde / daß die Laternen nicht nach seiner Instruction können versehen werden / soll er solches alsobald seinen Gesellen durch ein gewisses Zeichen kund machen / damit der / oder die Gewaltthätere von ihm angehalten / oder / da ihnen solche zu starck / nach der Stadt-Wache geschicket / und jene Gefänglich eingezogen werden mögen. Wie er denn auch / wenn Feuer entstände, oder Schlägeren / Dieberen / Auflauff / oder andere unfertige Händel auf denen Gassen vorgehen / solches alsobald in die Wache zu melden verbunden ist.

13.) Würde er befinden / daß bey andern unter die Zahl seiner Mitbedienten gehörigen Laternen sich irgendswo ein Mangel ereignete / nemlich wenn die Lampe nicht recht brennet / oder die Thüre offen wäre / soll er solches nicht verschweigen oder unterdrücken helfen / sondern vielmehr es den folgenden
Tag

Tag dem Inspectori anzeigen/ wofür ihm nach Be-
findung derer Umstände etwas von der erlegten
Strafe des andern gereicht werden mag.

14.) Bey entstehender Feuers-Gefahr/ die doch
GOTT gnädig abwenden wolle/ soll er gehalten
seyn/ sich auf denen ihme angewiesenen Posten un-
fehlbar finden zu lassen/ daß denen Laternen kein
Schade geschehen möge/ beobachten/ oder auch/ da
nöthig/ diejenigen/ so um Mitternacht oder wegen
Mondenscheins ausgelöschet werden/ wieder an-
zünden, gieng aber das Unglück am Tage vor, muß
er dennoch zu derer Aufsicht und Bewahrung unge-
säumt bey handen seyn.

15.) Alles was ihme sonst anbefohlen werden
möchte/ gehorsam- und treulich thun und verrichten.

16.) Auch überall dem Rathe treu/ hold und ge-
wärtig seyn/ und das nicht lassen/ weder um Gabe/
Freundschaft/ Feindschaft/ noch um keiner andern
Sache willen. Zu Uhrkund ist diese Instruction mit
E. E. Hochw. Rathes Insiegel bedrückt/ und obge-
dachten
hiermit ausgestellt worden. Actum Leipzig den

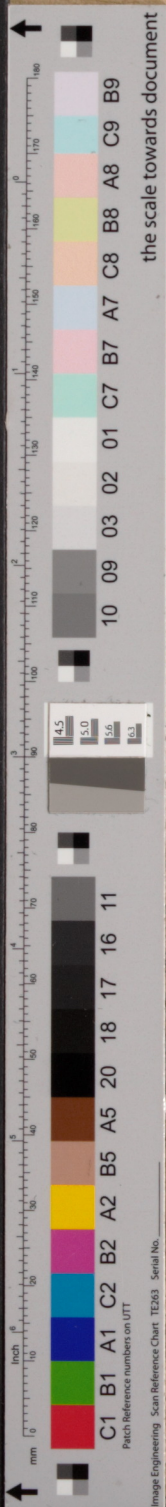


LBMV Schwerin 33

33\$002299410







art / nechst folgenden 2. oder 3. Stun-
erner fort bis zum Auslöschten Wech-
der Wache seyn / auch vor Endigung
eine Wege davon zu weichen sich er-

viel Licht / als jeder zu Anzündung sei-
wiesenen Anzahl benöthiget ist / muß
m ihm wöchentlich - gesetzten Solde
en / und die Zeit über / so er des Nachts
ernen zuthun hat / ein Licht in seiner
terne halten / auch eine Zange /
Drath zum Busen / oder an des lez-
ander Instrument, so darzu dienlich
ich führen.

is ihm E. E. und Hochweiser Rath zu
htung an bedürffenden Zeug und Ma-
sonst übergeben lassen / solches zu wei-
s nur bey Vernehmung seines Dienstes

Reinigung derer Laternen beydes
en / als Böden und Rauchfängen be-
üssen die Glastafeln die Woche 2. o-
uch so oft es sonst nöthig bey Füllung
mit einem reinen Leinwand-Lappen /
endig / allwo sie beschmaucht / oder
gen und sonst bespritzt seyn / abgewi-
):(3 schet /